

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Petermann, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/1920 –**

### **Abordnung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an die Bundesverwaltung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verflechtung der Judikative mit der Exekutive wird in den Abordnungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an die Ministerialverwaltung besonders deutlich.

Die dort gesammelte Verwaltungserfahrung ist ein wichtiger Baustein für eine Karriere in Beförderungsämtern an den Gerichten. Das gilt nicht nur bei Präsidentenstellen, sondern vielfach auch bei reinen richterlichen Beförderungsämtern.

Abordnungen werden von der Justizverwaltung ohne Kontrolle einer Richtervertretung vergeben. Gleichzeitig steuert die Justizverwaltung – kontrollfrei – mit der Verschaffung von „Verwaltungserfahrung“ langfristig die Beförderungsentwicklung der betreffenden Richterinnen und Richter.

Nach ständiger Praxis wird ein Richter bereits zum Zeitpunkt der Abordnung in ein Bundesministerium bzw. zum Zeitpunkt der Übernahme einer Verwaltungstätigkeit am Gericht mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Beförderung in „angemessenem“ Zeitabstand ausgewählt.

Die Berücksichtigung von „Verwaltungserfahrung“ bei Beförderungen eröffnet dem Bundesministerium der Justiz die Möglichkeit, bei der Besetzung von Spitzenposten in der Justiz Interessen der Exekutive zur Geltung zu bringen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei den in die Bundesverwaltung abgeordneten Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten handelt es sich nahezu ausschließlich um Landesbedienstete. Die Länder regeln die Beförderungspraxis in der Landesjustiz in eigener Verantwortung. Welche Anforderungen die 16 Länder jeweils an Beförderungsbewerber und -bewerberinnen in der Landesjustiz stellen, ist der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannt. Für die Beförderungen in den Gerichten des Bundes und in der Bundesanwaltschaft ist eine Tätigkeit in einer Verwaltungsbehörde nicht Voraussetzung.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Juni 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Bundesverwaltung macht von der Möglichkeit, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Wege der Abordnung zu beschäftigen, Gebrauch, um deren berufspraktische Erfahrungen in die tägliche Arbeit der Bundesverwaltung einzubringen, insbesondere bei der Erarbeitung von Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung. Das gilt insbesondere für das Bundesministerium der Justiz, das für das Zivilrecht, das Strafrecht und für die meisten Prozessordnungen federführend zuständig ist und damit für die Vorbereitung der Gesetzgebung auf denjenigen Rechtsgebieten, mit denen Gerichte und Staatsanwaltschaften vorwiegend befasst sind. Den aus der Landesjustiz abgeordneten Beschäftigten selbst ermöglicht die Tätigkeit in der Bundesverwaltung eine berufliche und persönliche Weiterentwicklung, die über eine Verbesserung etwaiger Beförderungschancen weit hinaus geht; viele Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte lassen sich daher unabhängig von einer möglichen Erprobung für Beförderungsstellen in die Bundesverwaltung abordnen.

Angesichts der erheblichen Zahl an Beförderungsstellen in 16 Landesjustizverwaltungen und der – verglichen damit – geringen Zahl von abgeordneten Richterinnen/Richtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten teilt die Bundesregierung die Bewertung der Abordnungspraxis durch die Fragesteller nicht.

1. Wie viele Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (jeweils Personen, nicht Stellenanteile) aus dem Bundes- oder dem Landesdienst waren am 1. März 2010 an die Bundesverwaltung – Unterscheidung nach Geschäftsbereichen, obersten Bundesbehörden und übrigen Bundesbehörden (ohne Gerichte und Bundesanwaltschaft) – abgeordnet?

Am 1. März 2010 waren insgesamt 124 Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen aus dem Bundes- oder Landesdienst an die Bundesverwaltung abgeordnet. Sie teilten sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Ressortbezeichnung	Personenzahl (Ministerium)	Personenzahl (Geschäftsbereich)
Bundeskanzleramt	0	0
Auswärtiges Amt	3	0
Bundesministerium des Innern	5	0
Bundesministerium der Justiz	104	6*
Bundesministerium der Finanzen	0	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	0	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	6	0
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0	0
Bundesministerium der Verteidigung	0	0
Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend	0	0
Bundesministerium für Gesundheit	0	0
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	0	0
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	0	0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0	0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0

\* In der Zahl enthalten sind auch technische Richter des Bundespatentgerichts, die über keine juristische Ausbildung verfügen.

2. Wie viele Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (jeweils Personen, nicht Stellenanteile) aus dem Bundes- oder dem Landesdienst waren ungeachtet der Dauer zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum vom 1. März 2000 bis zum 28. Februar 2010 an die Bundesverwaltung – Unterscheidung nach Geschäftsbereichen, obersten Bundesbehörden, übrigen Bundesbehörden und nach Kalenderjahren (ohne Gerichte und ohne Bundesanwaltschaft) – abgeordnet?

Im Gesamtzeitraum 1. März 2000 bis 28. Februar 2010 waren insgesamt 480 Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen aus dem Bundes- oder Landesdienst an die Bundesverwaltung abgeordnet. Sie teilten sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Ressortbezeichnung	Personenzahl (Ministerium)	Personenzahl (Geschäftsbereich)
Bundeskanzleramt	5	3
Auswärtiges Amt	12	0
Bundesministerium des Innern	12	0
Bundesministerium der Justiz	424	10*
Bundesministerium der Finanzen	0	0
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	0	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales**	8	0
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	0	0
Bundesministerium der Verteidigung	0	0
Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend	1	0
Bundesministerium für Gesundheit	6	0
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	1	0
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1	0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0	0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0	0

\* Das Bundesamt für Justiz wurde erst zum 1. Januar 2007 errichtet. Die Angabe zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz bezieht sich daher insoweit auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2007.

In der Zahl enthalten sind auch technische Richter des Bundespatentgerichts, die über keine juristische Ausbildung verfügen.

\*\* Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erst am 22. November 2005 gegründet wurde, beziehen sich die Angaben für dieses Ressort auf den Zeitraum 22. November 2005 bis 28. Februar 2010.

3. Welche Beförderungsstellen sind auch ohne Erprobungsabordnung erreichbar und welche setzten eine Erprobungsabordnung unmittelbar voraus?

Beförderungen an den Bundesgerichten und bei der Bundesanwaltschaft setzen eine Tätigkeit in der Bundesverwaltung (für Beamtinnen und Beamte der Bundesanwaltschaft in der übrigen Bundesverwaltung) nicht voraus.

Für Beförderungsstellen in der Justiz der Länder bestimmen die Länder die Anforderungen selbst. Welche Beförderungsstellen in der Justiz der Länder eine Erprobung voraussetzen und in welcher Form die Erprobung erfolgt, ist der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannt.

4. Welche besonderen Qualifikationen erlangen die zur Erprobung abgeordneten Volljuristinnen und Volljuristen durch ihre Tätigkeit in der Bundesverwaltung?

Welche besonderen Qualifikationen die von den Landesjustizverwaltungen zur Erprobung an die Bundesverwaltung abgeordneten Volljuristinnen und Volljuristen aus Sicht des abordnenden Landes erlangen, ist der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannt. Von den Bundesgerichten und der Bundesanwaltschaft werden keine Volljuristinnen und Volljuristen zur Erprobung an die Bundesverwaltung abgeordnet.

elektronische Vorab-Fassung\*